© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Zur Diskussion über die zweckmäßige Redaktion der Vogelschutzgesetze.

Von

A. Frenzel und K. Th. Liebe.

Ein deutsches Vogelschutzgesetz giebt es gegenwärtig noch nicht; dafür haben wir in den einzelnen Provinzen und Ländern Sondergesetze und Polizeiverordnungen. Diese sind nun keineswegs einheitlich oder auch nur im wesentlichen übereinstimmend, sondern sie laufen einander vielfach zuwider. Während z. B. auf der diesjährigen Ausstellung des Vereins „Ornis" in Berlin alle möglichen deutschen Singvögel ausgestellt wurden, unter denen sich selbst Schwalben, Goldhähnchen und Zaunkönige befanden, sodaß Dr. Ruß darüber schreiben konnte: „Wir müssen mit größtem Nachdruck die großartige glänzende Sammlung von einheimischen Vögeln rühmend hervorheben", dürfen in Sachsen deutsche Singvögel nicht ausgestellt und verkauft werden. Man geht da so weit, daß man selbst den Verkauf eines angelernten Gimpels mit Strafe belegt! In den Tagen vom 1.—4. Januar d. J. veranstaltete der Verein „Canaria I" zu Dresden eine Ausstellung von Kanarienvögeln und exotischen Vögeln. Zu dieser Ausstellung hatte der Vogelhändler Grösch aus Dalherda in der Rhön gelernte Gimpel nach Dresden gebracht und ein Exemplar verkauft. Daraufhin wurden der Vorsitzende des Vereins, Herr Kaufmann Noack sowohl, als auch der Händler Grösch, zu je 60 Mk. Strafe verurtheilt. Die Bestraften legten Berufung ein, und es fand Termin vor dem Amtsgericht zu Dresden statt, in welchem Herr Noack freigesprochen, Herr Grösch hingegen zu einer Strafe von 20 Mk. verurtheilt wurde. Der Wandergewerbeschein des Herrn Grösch zum Handeln mit gelernten Gimpeln, gültig für das ganze Reich, fand somit in Sachsen keine Anerkennung. Grösch's Einwand, daß die gelernten Gimpel gezüchtete Vögel seien, wurde verworfen, indem mindestens die Eltern oder Großeltern der ausgestellten Stubenzöglinge ihrer Waldfreiheit beraubt worden seien. Der Vergleich mit Kanarienvögeln wurde gleichfalls nicht gelten gelassen, weil die Kanarienvögel ja keine deutsche Vögel seien.

Trotzdem sind unsers Erachtens die gelernten Gimpel den Kanarienvögeln gleichzustellen und es ist ein Glück, daß die weitere Polizeiverfügung außer der oben angegebenen Strafe von 120 Mk., nämlich Confiscirung und Freilassung der Gimpel infolge schleunigster Abreise des Herrn Grösch nicht ausgeführt werden konnte, — ein Glück für die armen Gimpel, sie wären selbstverständlich sammt und sonders zu Grunde gegangen. So verkehrte sich die Anwendung eines Paragraphen, dessen Verabfassung sicher von mitleidigem Gerechtigkeitssinn gegen die Vögel diktirt wurde, in eine Grausamkeit.

Die Dompfaffen, welche man behufs Anlernung von Liedern entweder aus den Nestern hebt oder züchtet, müssen in jedem Falle aufgefüttert werden, sie lernen

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

das Freileben nicht kennen und müssen, in das Freie gesetzt, umkommen, so gut wie auch die Kanarienvögel umkommen, die man absichtlich oder unabsichtlich zur Freiheit gelangen läßt. Das Talent des Gimpels, Lieder nachzupfeifen, und zwar so schön und gefällig, wie es kein andrer Vogel fertig bringt, sollen wir uns zu Nutze machen und die Gimpellehrer gewähren lassen. Das ist der größte Nutzen, den uns der Gimpel gewährt. In der Freiheit ist der Nutzen des Gimpels wohl sehr gering, er ist kein Insectenvogel sondern ein Körnerfresser und zieht selbst seine Jungen wesentlich nur mit Körnerfutter auf. Der Forstmann hält ihn für schädlich, und recht schädlich wird er positiv den Obstbaumbesitzern, wenn er im Frühjahre Blatt und Blüthenknospen der Apfelbäume, auch der Birnbäume abbeißt. Uebrigens zieht man zum Anlernen nur Männchen auf. Der Züchter erkennt sofort bei den Jungen eines Geheckes im Nest die Männchen an der röthlicheren Farbe der Brust, denn auch bei den Jungen hat die braungraue Brust der Männchen einen röthlichen Anflug. Er vermeidet daher die unnütze und undankbare Mühe, die ihm die Aufzucht der Weibchen machen würde, und läßt letztere einfach im Neste. Nun sind aber in jedem Gehecke mehr Männchen als Weibchen vorhanden. Wo das ursprüngliche Vogelleben des Urwaldes noch waltet, da gleicht sich diese ungleichmäßige Anzahl einfach durch das Raubzeug aus, dem die Männchen durch ihren weithinleuchtenden Farbenschmuck und ihren größeren Muth weit mehr ausgesetzt sind wie die Weibchen. Wo der Mensch aber mit seiner Kultur in die Urwaldsnatur eingegriffen hat, da ist das Raubvogelzeug durch die Schußgelder und den Haß der Jäger so dezimirt, daß immer überzählige Männchen existiren. Diese beunruhigen nun die gepaarten zum Brüten schreitenden Paare durch arge Beißereien und ruiniren die Gelege und die jungen Bruten. Demnach ist es sogar ganz nützlich wenn eine kleine Anzahl von Männchen weggefangen wird, und ist ein absolutes Verbot in dieser Richtung unzweckmäßig, hart und schädlich.

Uebrigens bemerken wir noch, daß in Revieren, auf denen das Raubzeug gehörig in den Schranken gehalten wird, auch die Rebhühner ähnliche Zahlenverhältnisse der Geschlechter zeigen: es fallen nehmlich auch bei ihnen wie bei fast allen Vogelgattungen in jedem Gehecke mehr Hähne als Hennen. Bei sachgemäßer Jagdwirthschaft werden deshalb im Februar, sobald sich die Rebhühner gepaart haben, die überflüssigen Hähne abgeschossen. Letzteres hält nicht schwer, da von dem Paar regelmäßig der Hahn später vom Boden abstreicht als die Henne, sobald der Jäger sie aufscheucht: der Hahn deckt als der muthigere durch sein späteres Aufstehen und Abstreichen die Henne. Der Jäger übt dann die Funktion aus, die sonst im Urzustand den Raubvögeln zufällt, — er stellt das Gleichgewicht wieder her.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1887

Band/Volume: 12

Autor(en)/Author(s): Frenzel A., Liebe Karl Theodor

Artikel/Article: Zur Diskussion über die zweckmäßige Redaktion der Vogelschutzgesetze. 125-126